

# *Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren*

Handreichung zur Umsetzung  
einer Risikoanalyse nach den  
Vorgaben des Lieferkettensorg-  
faltspflichtengesetzes



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle





# Inhalt

---

1	Einleitung	3
2	Risikoanalyse als Grundlage eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements	4
3	Grundlegende Anforderungen an die Risikoanalyse	6
3.1	Was ist das Ziel der Risikoanalyse?	6
3.2	Wann und in Bezug auf welchen Teil der Lieferkette muss eine Risikoanalyse durchgeführt werden?	6
3.3	Welche Themen müssen bei der Risikoanalyse abgedeckt werden?	8
4	Umsetzung der Risikoanalyse	10
4.1	Wie sollte die Risikoanalyse vorbereitet werden?	10
4.2	Welche Schritte umfasst die Risikoanalyse und welche Ergebnisse sollte sie erzielen?	11
4.3	Von prioritären Risiken zu wirksamer Prävention	18
	Anhang I – Überblick über die Angemessenheitskriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG	19
	Anhang II – Überblick über ausgewählte verfügbare Umsetzungshilfen zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken	20

# Einleitung

---

*In der folgenden Handreichung werden die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Vorbereitung und Umsetzung einer Risikoanalyse erläutert, um Unternehmen eine Hilfestellung zur Umsetzung des Gesetzes zu bieten. Die Handreichung beschreibt die Anforderungen des Gesetzes, zeigt die Rolle der Risikoanalyse im Sorgfaltsprozess auf und bietet Hilfestellungen und praktische Tipps für die Umsetzung.*

# Risikoanalyse als Grundlage eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements

---

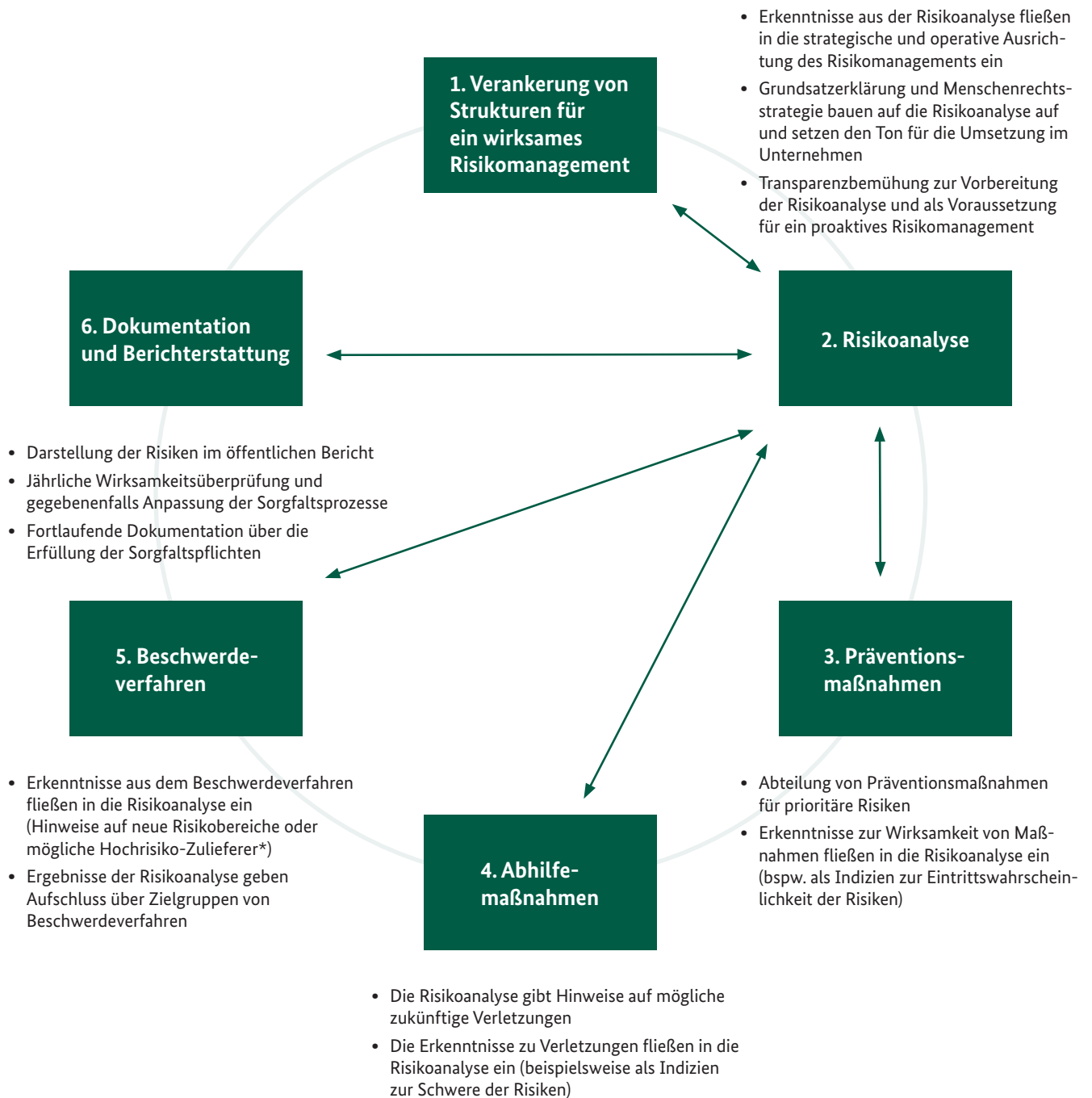
- Das LkSG fordert Unternehmen gemäß § 4 LkSG auf, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten<sup>1</sup>, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen<sup>2</sup> zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Hierbei sollen Unternehmen einem **risikobasierten Ansatz** folgen. Das heißt, sie sollen ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen und die wichtigsten und dringendsten Themen zuerst angehen.
- Die Risikoanalyse ist gemäß § 5 Abs. 4 einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen.
- Sie ist ein grundlegender Baustein des eigenen Risikomanagements und hilft Unternehmen dabei, ihre Ressourcen möglichst sinnvoll einzusetzen.
- Die im Gesetz unter dem Risikomanagement beschriebenen Sorgfaltsprozesse und Maßnahmen bauen aufeinander auf und sollen sich in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken. Für die Risikoanalyse bedeutet dies, dies zum einen, dass Erkenntnisse aus anderen Bereichen in die Durchführung einfließen sollten. Dazu zählen zum Beispiel die Erfahrungen, die durch die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen gesammelt wurden. Aber auch Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden gewonnen wurden, sollten berücksichtigt werden.
- Zum anderen sind die Ergebnisse der Risikoanalyse zentral für die übergeordnete strategische und operative Ausrichtung und die praktische Umsetzung des Risikomanagements sowie der einzelnen Sorgfaltsprozesse. Die Analyseergebnisse geben Unternehmen Aufschluss über die eigene Risikodisposition, sprich, inwiefern und in welchem Ausmaß im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken auftreten. Dies ist die Ausgangsgrundlage für Entscheidungen über notwendige Ressourcen, eine Expertise, die Festlegung von Zuständigkeiten und die Verankerung in maßgeblichen Geschäftsabläufen im Rahmen des Risikomanagements.

---

<sup>1</sup> Siehe § 4 Abs. 1. Bei allen nachfolgend aufgezählten Paragrafen handelt es sich um solche des LkSG.

<sup>2</sup> Für eine Liste der abgedeckten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen siehe § 2 Abs. 2 und 3.

- Die folgende Abbildung fasst diese und weitere beispielhafte Querbezüge zwischen der Risikoanalyse und den weiteren Elementen von Sorgfaltsprozessen zusammen.



**Abbildung 1: Zusammenspiel der Risikoanalyse und der weiteren Elemente von Sorgfaltsprozessen**

\* Hochrisiko-Zulieferer sind Zulieferer, bei denen das Unternehmen Risiken priorisiert oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt hat. Letztere können beispielsweise durch risikobasierte Kontrollen oder andere Präventionsmaßnahmen identifiziert werden.

# Grundlegende Anforderungen an die Risikoanalyse

---

## 3.1 Was ist das Ziel der Risikoanalyse?

Ziel der Risikoanalyse nach dem LkSG ist es, Kenntnis über die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette zu erlangen und für die weitere Bearbeitung zu priorisieren. Die Risikoanalyse ist angemessen durchzuführen. Dies bedeutet zum einen, dass systematische und nachvollziehbare Prozesse zur Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken eingeführt werden müssen, wobei jedem Unternehmen ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich Ausgestaltung und Methodenwahl zusteht. Zum anderen steht die konkrete Ausgestaltung und Methodenwahl unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit.

## 3.2 Wann und in Bezug auf welchen Teil der Lieferkette muss eine Risikoanalyse durchgeführt werden?

- Unternehmen sind zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern in der gesamten Lieferkette<sup>3</sup> verpflichtet. In der Lieferkette unterscheidet das Gesetz zwischen Zulieferern, zu

denen eine vertragliche Beziehung besteht (unmittelbaren Zulieferern), und mittelbaren Zulieferern in der tieferen Lieferkette.<sup>4</sup>

- Das Gesetz sieht zwei Arten der Risikoanalyse vor: regelmäßige und weitere anlassbezogene Risikoanalyse. Diese unterscheiden sich sowohl in ihrem Anlass (wann beziehungsweise wie häufig sie durchgeführt werden müssen) als auch in den Teilen der Lieferkette, die sie abdecken müssen.
- Angemessene Präventionsmaßnahmen bauen auf den Ergebnissen beider Arten auf. Die folgende Grafik fasst den Geltungsbereich und das Zusammenspiel der regelmäßigen jährlich durchzuführenden und anlassbezogenen Risikoanalyse zusammen.

---

<sup>3</sup> Zur Definition der Lieferkette, siehe BAFA Q&A, Nr. II.

<sup>4</sup> Die Konzernobergesellschaft muss Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten erfüllen. Dies schließt auch den Geschäftsbereich und die Lieferketten einer konzernangehörigen Gesellschaft ein, wenn die Obergesellschaft auf diese einen bestimmenden Einfluss ausübt (vgl. § 2 Abs. 6 S. 3).

Ziel: ein angemessenes und wirksames Risikomanagement entlang der gesamten Lieferkette

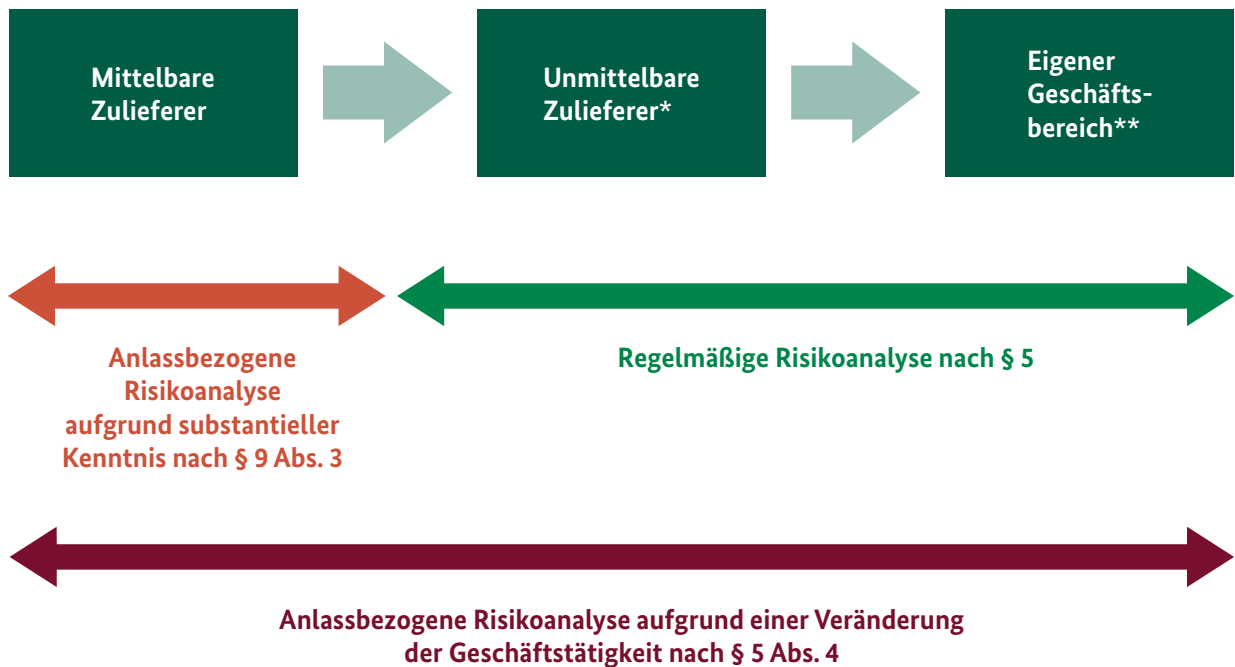


Abbildung 2: Reichweite der regelmäßigen und der anlassbezogenen Risikoanalyse

\*Inklusive Lieferung an Endkunden.

\*\*Inklusive bestimmend beeinflusster konzernangehöriger Unternehmen.

#### Beispiel:

Schokoladenhersteller X setzt sich schon lange mit den Risiken in der tieferen Kakaolieferkette auseinander. Bei der regelmäßigen Risikoanalyse betrachtet das Unternehmen seine unmittelbaren Zulieferer und verknüpft dies mit Informationen zu Risiken auf der Ebene mittelbarer Zulieferer entlang der Kakaolieferkette. Bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen geht das Unternehmen ganzheitlich vor. Als Mitglied der „Better Cocoa Initiative“ setzt es sich für die Verbesserung der strukturellen Bedingungen für Kakaoanbau in wichtigen Beschaffungsländern ein, um prioritären Risiken wie Kinderarbeit entgegenzuwirken. Gleichzeitig arbeitet das Unternehmen gezielt mit seinen unmittelbaren Zulieferern zusammen, indem es Einkaufsprozesse anpasst, um prioritäre Risiken zu minimieren, die im Zusammenhang mit dem Fehlen eines angemessenen Lohns bzw. existenzsichernden Einkommens stehen.

<sup>§</sup> Die Lieferung an Endkunden ist vom LkSG erfasst. Beauftragt das Unternehmen einen Dritten mit der Auslieferung eines Produktes, dann ist dieses Unternehmen als Zulieferer Teil der Lieferkette gemäß § 2 Abs. 5. Übernimmt das unter den Anwendungsbereich fallende Unternehmen selbst die Distribution bzw. Auslieferung eines Produktes an die Endkunden, dann ist diese Teil des eigenen Geschäftsbereiches. Siehe BAFA Q&A, Nr. IV.11.

<sup>¶</sup> Für weitere Informationen zur Definition des bestimmenden Einflusses und zu verbundenen Unternehmen siehe BAFA Q&A.

Die regelmäßige Risikoanalyse muss einmal jährlich durchgeführt werden. Hierbei müssen alle Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern betrachtet werden. Für die anlassbezogene Risikoanalyse sieht das Gesetz zwei Auslöser vor:

(1) Gegenstand der **anlassbezogenen Risikoanalyse** nach substantiiertem Kenntnis ist die mögliche Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem oder mehreren **mittelbaren Zulieferern**. Substantiiertes Kenntnis bedeutet, dass dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern **möglich erscheinen lassen**. Dies kann beispielsweise über eine Meldung an einen Beschwerdekanaal, Hinweise in den Medien oder einen zivilgesellschaftlichen Bericht sowie Diskussionen zu Fällen oder Problemstellungen in bestehenden Brancheninitiativen der Fall sein.

(2) Gegenstand der anlassbezogenen Risikoanalyse bei einer Veränderung der Geschäftstätigkeit sind die Risiken, mit deren konkreter wesentlicher Veränderung oder einem Hinzukommen das Unternehmen in der gesamten Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich rechnen muss. Dies kann aufgrund von internen Entscheidungen, beispielsweise bezüglich wichtiger Investitionen oder der Erschließung eines neuen Beschaffungslandes, oder **externen Ereignissen, wie beispielsweise dem Ausbruch eines Konfliktes oder einer Naturkatastrophe in einem Tätigkeitsland, der Fall sein**. In beiden Fällen sind Unternehmen aufgefordert, anlassbezogen die Risiken entlang ihrer Lieferkette zu überprüfen. Hierbei muss die gesamte Lieferkette betrachtet werden. Dies bedeutet: Es sind diejenigen Risiken in der Lieferkette zu analysieren, deren wesentliche Veränderung bzw. ein Hinzukommen aus Sicht

des Unternehmens aufgrund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind.

Grundsätzlich wird Unternehmen mit Blick auf den Sinn und Zweck des LkSG und den Vorgaben der einschlägigen internationalen Rahmenwerke wie der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte empfohlen, **proaktiv vorzugehen**. Sofern einem Unternehmen bereits bekannt ist, dass in der tieferen Lieferkette des Unternehmens beziehungsweise in einzelnen Rohstoff- oder Materiallieferketten mit hohen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken zu rechnen ist, wird Unternehmen geraten, die entsprechenden Teile der Lieferkette in die jährliche regelmäßige Risikoanalyse zu integrieren. Kurz gesagt: Wer von Anfang an die Risiken in der tieferen Lieferkette mitbedenkt, spart sich später häufig hohe Aufwände für eine anlassbezogene Risikoanalyse und die daraus folgende Aktualisierung der eigenen Präventionsmaßnahmen.

### **3.3 Welche Themen müssen bei der Risikoanalyse abgedeckt werden?**

- Grundsätzlich ist wichtig zu beachten, dass bei der Risikoanalyse nach LkSG nicht relevant ist, wie sich menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken auf den geschäftlichen Erfolg des Unternehmens auswirken. Sprich, inwiefern dadurch beispielsweise finanzielle Kosten oder Reputationsschäden für das eigene Unternehmen entstehen. Das LkSG fordert Unternehmen vielmehr auf, einen Perspektivenwechsel einzunehmen. Im Fokus stehen die Interessen der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise vom wirtschaftlichen Handeln des Unternehmens oder eines Unternehmens in seinen Lieferketten betroffen sein können.<sup>7</sup> Es geht also darum, zu ermitteln, ob und inwiefern diese Personen-

<sup>7</sup> § 4 Abs. 4.



(gruppen) oder die Umwelt durch die eigene Geschäftstätigkeit und/oder Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern zu Schaden kommen können.

- Das LkSG deckt die folgenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ab:

Menschenrechtsrisiken nach § 2 Abs. 2	Umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3
Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit (Nr. 1 und 2)	Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommens resultierendes Verbot (Nr. 1–3)
Verstoß gegen das Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei (Nr. 3 und Nr. 4)	Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen (Nr. 4 und Nr. 5)
Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (Nr. 5)	Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens (Nr. 6–8)
Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 6)	
Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (Nr. 7)	
Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (Nr. 8)	
Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen (Nr. 9)	
Widerrechtliche Verletzung von Landrechten (Nr. 10)	
Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können (Nr. 11)	
Verstoß gegen das Verbot eines [...] Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist (Nr. 12)	

# Umsetzung der Risikoanalyse

---

## 4.1 Wie sollte die Risikoanalyse vorbereitet werden?

- Eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung einer angemessenen Risikoanalyse ist die Schaffung von Transparenz zu Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette. Im Vorfeld ermöglichen diese Angaben zu bestimmen, welche Bereiche die Risikoanalyse abdecken muss (zum Beispiel in Bezug auf die Bestimmung des eigenen Geschäftsbereiches). Ebenso können durch eine erste übersichtliche Prüfung der vorliegenden Informationen über die eigene Lieferkette Entscheidungen im Sinne eines proaktiven Risikomanagements getroffen werden (siehe auch 3.2).
- Mit Bezug auf die spezifischen Anforderungen des LkSG sind Unternehmen angehalten, **grundlegende Informationen zur Struktur des eigenen Unternehmens, zur Beschaffungsstruktur und zu den eigenen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zusammenzustellen und sich sukzessive um die Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette zu bemühen.** Dies sollte umfassen:

---

### Unternehmensstruktur

- Name und Branche aller konzernangehörigen Gesellschaften, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird
- Für jede der Konzerngesellschaften:
  - Kontaktperson (Name und E-Mail-Adresse)
  - Betriebsstätten/Standorte (nach Ländern<sup>8</sup>)
  - Produkttypen/Art der Dienstleistung(en)
  - vorgenommene Produktionsschritte/Tätigkeiten (aggregiert)
  - Umsatzvolumen
  - Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

---

### Beschaffungsstruktur

- Beschaffungskategorien (Produkte, Rohstoffe, Dienstleistungen)
- Definition der beschafften Produkttypen/Dienstleistungen pro Kategorie
- Beschaffungsländer pro Kategorie
- Anzahl der unmittelbaren Zulieferer pro Beschaffungskategorie und Land
- Auftragsvolumen pro Beschaffungskategorie im letzten Geschäftsjahr (prozentualer Anteil am Gesamtvolumen)

darauf aufbauend:  
Art und Umfang der  
Geschäftstätigkeit

- **Eine Übersicht der umsatzmäßig wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen, die das Unternehmen herstellt und/oder vertreibt bzw. anbietet**
- Eine aggregierte Visualisierung der damit verbundenen unternehmerischen Lieferkette(n) und wichtigsten Geschäftsbeziehungen (nach Beschaffungs- oder Auftragsvolumen)
- Eine Übersicht über die aktuellen Tätigkeits- und Beschaffungsländer

---

<sup>8</sup> Siehe zum Beispiel Länderliste der UN Statistics Division (<https://unstats.un.org/unsd/methodology/m49/>).

Im Sinne eines angemessenen und wirksamen, übergreifenden Risikomanagements sollten Unternehmen sich um eine stetige Erhöhung der Transparenz in ihren Lieferketten bemühen. Auch hierbei sollten Unternehmen risikobasiert vorgehen. Wenn einem Unternehmen bereits unmittelbare oder mittelbare „Hochrisiko-Zulie-

ferer“ bekannt sind, zum Beispiel aufgrund von Hinweisen aus Beschwerdeverfahren, risikobasierten Kontrollen oder vorherigen Risikoanalyse, sollte es sich bei der Datenerfassung zunächst auf diese konzentrieren. Unternehmen sollten die folgenden Angaben für diese Zulieferer erfassen:

Erhöhung von Lieferkettentransparenz bei Hochrisiko-Zulieferern

- Name
- Ansprechpartner (Name und E-Mail-Adresse)
- Gegebenenfalls Mutterkonzern
- Produkttyp/Art der Dienstleistung
- Bei unmittelbaren Zulieferern: Auftragsvolumen im letzten Geschäftsjahr
- Betriebs- oder Produktionsstätten<sup>9</sup>
- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Vorhandensein von Mitarbeitervertretung

Je komplexer die Lieferketten und damit auch die Anzahl von Zulieferern eines Unternehmens sind, desto mehr zeitliche und personelle Ressourcen sollte ein Unternehmen für die Durchführung seiner Risikoanalyse einplanen. Häufig liegen die für die Risikoanalyse benötigten Angaben auch (zunächst noch) nicht an zentraler Stelle vor und müssen von unterschiedlichen Abteilungen beziehungsweise bestimmend beeinflussten Tochterunternehmen eingeholt werden. Dementsprechend sollte auch eine Vorlaufzeit für das Zusammentragen der Informationen eingeplant werden.

#### 4.2 Welche Schritte umfasst die Risikoanalyse und welche Ergebnisse sollte sie erzielen?

- Die folgenden Tabellen geben Hilfestellung zu den einzelnen Umsetzungsschritten und Ergebnissen der regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse.

#### Beispiel:

Das Industrieunternehmen Y hat einen eigenen Risiko-monitoring-Ansatz für sich entwickelt. Risiken im eigenen Geschäftsbereich wurden ins Compliance-Management-System integriert. Auf Basis von externen Quellen und Daten wird eine erste Risikoeinschätzung vorgenommen. Im zweiten Schritt werden von allen unternehmenseigenen Standorten Informationen zur Lage von Ort und dem Umgang mit Risiken anhand von Self-Assessment-Fragebögen eingeholt und die erste Bewertung anhand dessen plausibilisiert. Für die Lieferkette verfolgt das Unternehmen einen ähnlichen, separaten Ansatz. Anhand externer Quellen ermittelt es Risiken in Bezug auf Beschaffungsländer, Beschaffungskategorien und eingesetzte Rohstoffe. Diese werden mit internen Daten wie zum Beispiel aus Sozial- und Umweltaudits, Self-Assessments von Zulieferern und Beschwerdekäntälen abgeglichen und darüber Hochrisiko-Länder, -Zulieferer und -Rohstoffe identifiziert.

<sup>9</sup> BAFA Q&A VIII.4.

## I. Hilfestellung für eine regelmäßige Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich<sup>10</sup>

Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse
<p><b>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken</b>, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>branchenspezifische</i><sup>11</sup> <i>Risiken</i>,</li> <li>• <i>länderspezifische Risiken</i> zwecks Identifizierung von Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition.</li> </ul> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken existieren im eigenen Geschäftsbereich?</b></p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 mit Informationen zur eigenen Branche bzw. zu den eigenen Branchen und Tätigkeitsländern. Erste abstrakte Einschätzung der Risiken (= abstrakte Risikobetrachtung).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Betrachtung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in seinen Tätigkeitsländern typischerweise auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß in Bezug auf jede Beschaffungskategorie (gegebenenfalls Aggregation mehrerer Kategorien), welche Risiken branchentypisch sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß, in welchen angehörigen Gesellschaften (auf die es einen bestimmenden Einfluss ausübt), Filialen/Standorten abstrakte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken auftreten, und hat darauf aufbauend Gesellschaften/Filialen/Standorte für die vertiefte weitere Analyse identifiziert.</p> <p>Das Unternehmen weiß bezüglich vormals festgestellter Risiken, ob diese weiter potenziell auftreten.</p>
<p><b>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung</b> anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien mit Fußnote 12</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</i></li> <li>• <i>Eintrittswahrscheinlichkeit</i></li> <li>• <i>Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</i></li> <li>• <i>Einflussmöglichkeiten</i></li> <li>• <i>Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</i></li> </ul>	<p><b>Fokus: Welche konkreten Risiken bestehen in den Standorten und Gesellschaften?</b></p> <p><b>Welche Risiken muss das Unternehmen wo prioritär angehen?</b></p> <p>Plausibilisierung der Ergebnisse der vorangegangenen abstrakten Risikobetrachtung.</p> <p>Individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Gesellschaften/Filialen/Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition (= <b>konkrete Risikobetrachtung</b>).</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. <b>Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten, beispielsweise mittels einer Skala beziehungsweise einer „Heatmap“.</b></p> <p>Die im Wege der konkreten Risikobetrachtung identifizierten Risiken müssen <b>systematisch dokumentiert</b> werden, zum Beispiel in einem <b>Risikoinventar</b>. Ein Risikoinventar enthält üblicherweise folgende Mindestangaben: <b>Risikobeschreibung, Verantwortlicher, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.</b></p>	<p>Aufbauend auf Schritt 1 und den vorbereitenden Informationen zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, kennt das Unternehmen seine konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken auf Länder-, Gesellschafts- und Standortebene.</p> <p>Das Unternehmen kennt seine Standorte/Filialen/Gesellschaften mit einer erhöhten Risikodisposition sowie die dort konkret bestehenden prioritären Risiken.</p> <p><b>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</b></p> <p>Werden für das Ergreifen von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche vertiefte Prüfungen vor.</p>

<sup>10</sup> Die folgenden Fußnoten gelten entsprechend für Tabelle I–IV.

<sup>11</sup> Vgl. „Branchenrisiken sind Risiken, die weltweit innerhalb einer Branche aufgrund der Merkmale der Branche, ihrer Aktivitäten, Produkte und Herstellungsprozesse verbreitet sind.“ OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, S. 64.

<sup>12</sup> Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ist übergreifend und mit Blick auf die Vorbereitung der Risikoanalyse zu berücksichtigen, nicht als konkretes Priorisierungskriterium.



Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse
<p>3. Sukzessive Ausweitung der konkreten Risikobetrachtung (Schritt 2) auf sämtliche Gesellschaften/Filialen/Standorte im eigenen Geschäftsbereich</p>	<p><b>Fokus: Welche konkreten Risiken bestehen im gesamten eigenen Geschäftsbereich?</b></p> <p>Das in Schritt 2 dargestellte Vorgehen der Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung ist über die Gesellschaften/Filialen/Standorte mit einer erhöhten Risikodisposition hinaus sukzessive auf sämtliche übrigen Gesellschaften/Filialen/Standorte anzuwenden.</p>	<p>Das Unternehmen kennt die konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken im gesamten eigenen Geschäftsbereich.</p>

- Die in Schritt 1 beschriebene abstrakte Risikobetrachtung ist zwar auch im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die vom Anwendungsbereich des LkSG betroffene Gesellschaft so viele Tochtergesellschaften/Filialen/Standorte hat, dass eine individuelle Betrachtung aller Töchter/Einheiten (zumindest zunächst) nicht zumutbar erscheint bzw. die Gesellschaft ihren risikobasierten Ansatz plausibel darlegen kann. Die abstrakte Risikobetrachtung dient der Identifizierung von Gesellschaften/Filialen/Standorten im eigenen Geschäftsbereich mit einer erhöhten Risikodisposition für eine konkrete Risikobetrachtung, wie sie im Rahmen von Schritt 2 beschrieben wird.
- Wie auch bei den unmittelbaren Zulieferern bedeutet dieses **priorisierte Vorgehen jedoch nicht, dass diese Gesellschaften/Filialen/Standorte überhaupt nicht mehr vom LkSG-Risikomanagement erfasst sind**. Vielmehr hat die berichtspflichtige Gesellschaft gemäß ihrer Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements (§ 4 Abs. 1) dafür Sorge zu tragen, dass die relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausnahmslos allen vom eigenen Geschäftsbereich umfassten Gesellschaften/Filialen/Standorten für die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen sensibilisiert und damit befähigt sind, entsprechende Risiken zu identifizieren und die hierfür

zuständigen Stellen im Konzern zu informieren. Die relevanten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mithin – beispielsweise durch Schulungen, E-Learnings, Workshops, Einzelgespräche und Handreichungen – befähigt werden, Menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken zu erkennen. Darüber hinaus muss im Rahmen einer unternehmens- bzw. konzernweiten Unterrichtung dafür gesorgt sein, dass erkannte Risiken zuverlässig und zeitnah den zuständigen Stellen gemeldet werden. Das Gleiche gilt für die Implementierung eines effektiven Beschwerdemechanismus sowie gegebenenfalls für Präventivmaßnahmen, damit diese auch in den nicht priorisierten Gesellschaften/Filialen/Standorten sinnvolle Anwendung finden (etwa Richtlinien).

- Gesellschaften, die im Sinne eines risikobasierten Ansatzes zunächst auf eine abstrakte Risikobetrachtung setzen und die konkrete Risikobetrachtung nur bei priorisierten Gesellschaften/Filialen/Standorten durchführen, sind verpflichtet, schrittweise zu einer verbesserten Informationslage über den gesamten eigenen Geschäftsbereich zu gelangen und damit den Prozess der konkreten Risikobetrachtung im Rahmen der Risikoanalyse auf alle Gesellschaften/Filialen/Standorte im eigenen Geschäftsbereich auszuweiten.

## II. Hilfestellung für eine regelmäßige Risikoanalyse bei **unmittelbaren Zulieferern**<sup>12</sup>

Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse
<p><b>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken</b>, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>branchenspezifische</b><sup>13</sup> <b>Risiken</b>,</li> <li>• <b>länderspezifische Risiken</b> zwecks Identifizierung von Hochrisiko-Zulieferern.</li> </ul> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personen-gruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten wo in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Zulieferer auf?</b></p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 mit Informationen zu den Beschaffungsländern und/oder Beschaffungskategorien. Erste abstrakte Einschätzung der Risiken (= <b>abstrakte Risikobetrachtung</b>).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Betrachtung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in welchen seiner Beschaffungsländern auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß in Bezug auf jede Beschaffungskategorie (gegebenenfalls Aggregation mehrerer Kategorien), welche Risiken branchentypisch sind.</p> <p>Das Unternehmen weiß, in welchem seiner Beschaffungsländer oder in Bezug auf welche seiner Beschaffungskategorien abstrakte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken auftreten, und hat darauf aufbauend Länder, Beschaffungskategorien oder Zulieferer für die vertiefte weitere Analyse identifiziert.</p> <p>Das Unternehmen weiß bezüglich vormals festgestellter Risiken, ob diese weiter potenziell auftreten.</p>
<p><b>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung</b> anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</b></li> <li>• <b>Eintrittswahrscheinlichkeit</b></li> <li>• <b>Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</b></li> <li>• <b>Einflussmöglichkeiten</b></li> <li>• <b>Verursachungsbeitrag</b><sup>14</sup> <b>des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</b></li> </ul>	<p><b>Fokus: Welche Risiken sind bei welchen spezifischen Hochrisiko-Zulieferern relevant? Welche Risiken muss das Unternehmen wo prioritär angehen?</b></p> <p>Plausibilisierung der Ergebnisse vorangegangener abstrakten Risikobetrachtung. Individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext, zum Beispiel in Bezug auf Länder, Standorte und/oder Zulieferer bei den Hochrisiko-Zulieferern (= <b>konkrete Risikobetrachtung</b>).</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken<sup>15</sup> erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten<sup>16, 17, 18</sup>, beispielsweise mittels einer Skala beziehungsweise einer „Heatmap“.</p> <p><b>Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken und weist entsprechende Bemühungen zur Datenbeschaffung nach.</b></p> <p>Die im Wege der konkreten Risikobetrachtung identifizierten Risiken müssen systematisch dokumentiert werden, zum Beispiel in einem Risikoinventar. Ein Risikoinventar enthält üblicherweise folgende Mindestangaben: Risikobeschreibung, Verantwortlicher, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>Aufbauend auf Schritt 1 und den vorbereitenden Informationen zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, kennt das Unternehmen seine konkreten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken auf Zuliefererebene.</p> <p>Das Unternehmen kennt seine Hochrisiko-Zulieferer<sup>19</sup> oder -Länder// -Regionen<sup>20</sup> und die im jeweiligen Kontext auftretenden prioritären Risiken.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p> <p>Werden für das Definieren von angemessenen Maßnahmen weitere Informationen benötigt, nimmt das Unternehmen für einzelne prioritäre Risiken oder Risikobereiche vertiefte Prüfungen vor.</p>

<sup>13</sup> Vgl. „Branchenrisiken sind Risiken, die weltweit innerhalb einer Branche aufgrund der Merkmale der Branche, ihrer Aktivitäten, Produkte und Herstellungsprozesse verbreitet sind.“ OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, S. 64.

---

<sup>14</sup> Beitragen wird dabei wie folgt definiert: Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert. Bei der Bestimmung, ob ein Unternehmen einen solchen Beitrag leistet (insbesondere im Kontext der Lieferkette), können folgende Faktoren helfen.

1. Das Ausmaß, in dem das Unternehmen die Verletzung durch einen Dritten fördert oder motiviert. Sprich, inwiefern die Handlung des Unternehmens das Risiko erhöht, dass die Verletzung eintritt.

2. Das Maß, zu dem das Unternehmen von der Verletzung Kenntnis hatte oder hätte haben sollen. Sprich, inwiefern die Verletzung vorhersehbar war.

3. Der Grad, zu dem die Handlung des Unternehmens die Verletzung tatsächlich verhindert, minimiert oder beendet hätte. Sprich, inwiefern das Unternehmen es unterlassen hat, angemessen zu handeln.

Insgesamt ist damit das Konzept von „beitragen/mitverursachen“ als nicht statisch zu sehen. Unternehmen können zunächst nur mit Verletzungen „mittelbar verbunden“ sein. Sofern sie es aber unterlassen zu handeln, können sie letztlich auch dazu „beitragen“. Vgl. auch OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, S. 73.

<sup>15</sup> Bei Priorisierung der Risiken sind die Glaubwürdigkeit, Glaubhaftigkeit und Relevanz der ausgewerteten Informationen zu berücksichtigen.

<sup>16</sup> Vgl. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ausgabe 2011, dort unter Teil 1 II. 21. (= S. 29): „Stärke und Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativer Effekte“.

<sup>17</sup> Vgl. IDW-Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance-Management-Systemen (IDW PS 980), dort unter Tz. 23 (= S. 55): „Die festgestellten Risiken werden im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen analysiert.“

<sup>18</sup> Vgl. IDW-Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Risikomanagementsystemen (IDW PS 981), dort unter Tz. 31 (= S. 6): „Risiken werden [...] im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Auswirkungen beurteilt.“

<sup>19</sup> Hochrisiko-Zulieferer sind Zulieferer, bei denen das Unternehmen Risiken priorisiert oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten festgestellt hat.

<sup>20</sup> Hochrisiko-Länder sind Länder, in denen das Unternehmen Risiken priorisiert oder Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten (im eigenen Geschäftsbereich oder) in der Lieferkette festgestellt hat.

III. Hilfestellung für eine anlassbezogene Risikoanalyse (substantiierte Kenntnis, Fokus mittelbare Zulieferer)

Schritte der Risikoanalyse oder Untersuchung der Verletzung	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse
<p><b>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken</b>, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>branchenspezifische Risiken</i>,</li> <li>• <i>länderspezifische Risiken</i></li> </ul> <p>zwecks erster Verifizierung der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten.</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern auf?</b></p> <p>Ableich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Bezug auf eine oder mehrere mittelbare Zulieferer (beispielsweise ein oder mehrere mittelbare Zulieferer in einem bestimmten Beschaffungsland; auf einer bestimmten Lieferkettenstufe; in einer bestimmten Rohstofflieferkette).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Ermittlung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei einem oder mehreren seiner mittelbaren Zulieferer typischerweise auftreten und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p>
<p><b>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</i></li> <li>• <i>Eintrittswahrscheinlichkeit</i></li> <li>• <i>Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</i></li> <li>• <i>Einflussmöglichkeiten</i></li> <li>• <i>Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</i></li> </ul>	<p><b>Fokus: Welche Risiken treten auf der Ebene meiner mittelbaren Zulieferer auf? Inwiefern verändert dies die prioritären Risiken meines Unternehmens?</b></p> <p>Plausibilisierung der Ergebnisse der vorangegangenen Risikobetrachtung. Individuelle Betrachtung von konkreten Risiken in einem spezifischen Kontext von einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern.</p> <p>Die Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken erfolgen transparent, nachvollziehbar und nach einer konsistent angewandten Systematik. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verletzung sind hierbei einzeln zu bewerten, beispielsweise mittels einer Skala bzw. einer „Heatmap“. Im Fall von fehlenden Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken und weist entsprechende Bemühungen zur Datenbeschaffung nach.</p> <p>Ableich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse, inwiefern eine Anpassung der priorisierten Risiken erfolgen muss.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, ob neue oder veränderte prioritäre Risiken auf Ebene der mittelbaren Zulieferer auftreten.</p> <p>Das Unternehmen weiß, ob neue oder veränderte Präventionsmaßnahmen für den Umgang mit diesen Risiken notwendig sind.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p>
<p>Alternativ: Untersuchung einer konkreten Verletzung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern.</p>	<p><b>Fokus: Ist eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem oder mehreren mittelbaren Zulieferern aufgetreten bzw. tritt diese aktuell auf? Um welche Verletzung(en) geht es und wer ist betroffen? Was ist der Verursachungsbeitrag des Unternehmens?</b></p> <p>Untersuchung der Verletzung unter Einbezug der möglicherweise Betroffenen bzw. ihrer Vertretungen beispielsweise in Form von Konsultationen.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, ob und welche Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten auf Ebene der mittelbaren Zulieferer aufgetreten sind.</p> <p>Das Unternehmen kennt seinen Verursachungsbeitrag, um entsprechende Abhilfemaßnahmen zur Minimierung oder Beendigung der Verletzungen planen und umsetzen zu können.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jede identifizierte Verletzung bestimmt.</p>



IV. Hilfestellung für eine **anlassbezogene Risikoanalyse (wesentliche Veränderung oder Erweiterung der Risikolage, Fokus gesamte Lieferkette)**

Schritte der Risikoanalyse	Vorgehen	Beispielhafte Ergebnisse
<p>1. Abstrakte Betrachtung von Risiken, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>branchenspezifische Risiken,</i></li> <li>• <i>länderspezifische Risiken</i></li> </ul> <p>zwecks Verifizierung veränderter oder hinzugekommener Risiken</p> <p>Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen.</p>	<p><b>Fokus: Welche neuen oder veränderten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken treten aufgrund des Auslösers der anlassbezogenen Risikoanalyse auf?</b></p> <p>Abgleich von Informationen und Quellen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in Bezug auf den Auslöser der Risikoanalyse (beispielsweise zu länderspezifischen Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen neuen Beschaffungsland, material- oder rohstoffspezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Einführung/Entwicklung eines neuen Produktes).</p> <p>Ein Überblick über ausgewählte Informationen und Quellen, die im ersten Schritt genutzt werden können, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, findet sich in Anhang II. Eine Ermittlung von Risiken allein auf dieser abstrakten Basis genügt nicht. Eine Plausibilisierung der Risiken im eigenen spezifischen Kontext erfolgt im nächsten Schritt.</p>	<p>Das Unternehmen weiß, welche möglichen neuen oder veränderten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken mit dem Auslöser der Risikoanalyse typischerweise verbunden und welche Gruppen möglicherweise betroffen sind.</p>
<p>2. Konkrete Ermittlung von Risiken und ihre Gewichtung, Identifizierung von möglicherweise von diesen Risiken Betroffenen sowie Priorisierung im Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse anhand der in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Art und Umfang der Geschäftstätigkeit</i></li> <li>• <i>Eintrittswahrscheinlichkeit</i></li> <li>• <i>Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit</i></li> <li>• <i>Einflussmöglichkeiten</i></li> <li>• <i>Verursachungsbeitrag des Unternehmens zu einzelnen Risiken oder Risikobereichen</i></li> </ul>	<p><b>Fokus: Welche Risiken werden durch den Auslöser der anlassbezogenen Risikoanalyse verursacht? Inwiefern verändert dies die prioritären Risiken des Unternehmens?</b></p> <p>Konkrete Risikobetrachtung und -priorisierung der Ergebnisse der Risikoanalyse mit Bezug auf den Auslöser der Risikoanalyse anhand einer transparenten, nachvollziehbaren und konsistent angewandten Systematik.</p> <p>Abgleich mit den Ergebnissen der regelmäßigen Risikoanalyse.</p>	<p>Das Unternehmen kennt seine konkreten Risiken im Zusammenhang mit dem Auslöser der anlassbezogenen Risikoanalyse (beispielsweise im Zusammenhang mit einem potenziellen Joint-Venture-Partner in einem Hochrisiko-Land).</p> <p>Das Unternehmen weiß, ob die anstehende Entscheidung oder das externe Ereignis die prioritären Risiken des Unternehmens verändern, und kann einschätzen, ob neue oder veränderte Präventionsmaßnahmen notwendig sind.</p> <p>Das Unternehmen hat klar definierte Verantwortliche für jedes prioritäre Risiko oder aggregierte Risikobereiche bestimmt.</p>

### 4.3 Von prioritären Risiken zu wirksamer Prävention

- Bei der Priorisierung von Risiken sind Unternehmen gefordert, die Angemessenheitskriterien des § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen und abzuwägen (siehe Anhang I). Bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen müssen Unternehmen verpflichtend nur die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren, die sie innerhalb der Lieferkette verursachen oder zu denen sie beitragen<sup>21</sup> haben. Wenn ein Unternehmen im Laufe der Analyse zu dem Schluss kommt, dass kein Verursachungsbeitrag zu einem oder mehreren Risiken ersichtlich ist, muss dies dokumentiert werden.
- Bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen sollten Unternehmen auf die Ergebnisse der regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse aufbauen und diese in Beziehung setzen.

(1) Beispiel: Aufgrund der regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalyse hat ein Unternehmen eine Reihe von Risiken entlang von Rohstofflieferketten (auf Ebene von unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern) priorisiert. Bei der Entwicklung von Präventionsmaßnahmen setzt das Unternehmen auf einen Maßnahmenmix. Das Unternehmen untersucht den Beitrag seiner eigenen Einkaufs- und Beschaffungspraktiken und passt diese an, entwickelt ein Training für unmittelbare Hochrisiko-Zulieferer, welches unter anderem Informationen zu Risiken in der tieferen Lieferkette der Zulieferer aufgreift, und entschließt sich, verfügbare Zertifizierungen für die tiefere Lieferkette zu nutzen, die die prioritären Risikothemen abdecken. In einzelnen Hochrisikoländern arbeitet das Unternehmen mit Part-

nern oder einer Multistakeholder-Initiative zusammen, um seinen Einfluss in der tieferen Lieferkette zu erhöhen und mehr Transparenz zu Lieferkettenstrukturen vor Ort zu schaffen.

(2) Beispiel: Im Rahmen einer wichtigen Investitionsentscheidung führt ein Unternehmen eine anlassbezogene Risikoanalyse durch und identifiziert eine Reihe von prioritären Risiken. Neben Einzelmaßnahmen im Umgang mit den prioritären Risiken in Bezug auf die konkrete Entscheidung führt das Unternehmen verpflichtende Klauseln in Verträge mit Projekt- oder Joint-Venture-Partnern in Hochrisikoländern oder -Branchen ein, die es ermöglichen, im Falle von Hinweisen Untersuchungen vor Ort durchzuführen und die Geschäftsbeziehung zu beenden oder zu pausieren, wenn Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten nachgewiesen werden können.

- Die Umsetzung von Sorgfaltsprozessen ist ein Lernprozess. Unternehmen wird empfohlen, sich im Rahmen von Multistakeholder- oder Brancheninitiativen mit anderen auszutauschen, um Synergien zu schaffen und Lernerfahrungen zu teilen.

<sup>21</sup> Siehe Fußnote 12 und Anhang I für die Definition von „beitragen“.

# Anhang I – Überblick über die Angemessenheits- kriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG

Angemessenheitskriterien § 3 Abs. 2	Hilfskriterien aufbauend auf Regierungsbegründung, BT-Drs. 19/28649, S. 42 f.
1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens	<p><b>Qualitativ:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> komplexe Beschaffenheit der Produkte oder Dienstleistungen</li> <li><input type="radio"/> Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen</li> <li><input type="radio"/> überregionale oder internationale Ausrichtung</li> </ul> <p><b>Quantitativ:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Unternehmensgröße (Beschäftigte und deren Funktion, Umsatz, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität)</li> <li><input type="radio"/> Anfälligkeit (Häufigkeit länder-, branchen- und warengruppenspezifischer Risiken)</li> </ul>
2. Das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder der Verletzung einer Pflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Größe des Unternehmens (im Vergleich zu seinen Wettbewerbern (Marktdominanz) und zum unmittelbaren Verursacher)</li> <li><input type="radio"/> Auftragsvolumen (im Vergleich zum Umsatz des unmittelbaren Verursachers)</li> <li><input type="radio"/> Nähe zum Risiko (Wo und durch wen entsteht das Risiko: beim Unternehmen selbst, bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer?)</li> </ul>
3. Die typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht	<p><b>Schwere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Grad (Intensität/Tiefe) der Beeinträchtigung</li> <li><input type="radio"/> Anzahl der Betroffenen</li> <li><input type="radio"/> keine Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen zu beheben (Unumkehrbarkeit)</li> </ul> <p><b>Eintrittswahrscheinlichkeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> ob und wann eine Verletzung eintritt (beispielsweise falls es bereits Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers (erhöhte Wahrscheinlichkeit) oder effektive Präventionsmaßnahmen gibt (verringerte Wahrscheinlichkeit))</li> </ul>
4. Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu dem Risiko oder der Verletzung	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Das Unternehmen trägt ganz überwiegend zum Risiko bei oder verursacht es unmittelbar (allein)</li> <li><input type="radio"/> Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert.</li> </ul>

## Anhang II – Überblick über ausgewählte, verfügbare Umsetzungshilfen zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken

---

- CSR-Risiko-Check: branchen-, produkt- und länderspezifische Risiken
- **Business and Human Rights Resource Centre:** Filtermöglichkeit von Berichten nach Ländern, Sektoren und Themen
- **Human Rights and Business Country Guide:** Risiken nach Ländern
- Country Reports von Multistakeholder-Initiativen wie der Fair Wear Foundation
- **US State Department: Länderberichte zu Menschenrechten**
- Indizes und Rankings (Human Development Index, Global Rights Index, ILAB Kinder- und Zwangsarbeit, Modern Slavery Index etc.)
- Websites und Berichte zivilgesellschaftlicher oder Regierungsorganisationen (beispielsweise ILO Helpdesk for Business, WHO, UNICEF, Amnesty International, Human Rights Watch, IndustriAll, lokale Gewerkschaften, ...)
- UN GCD, Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte und Verisk Maplecroft: Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte, ausführliche Hintergrundinfos zu verschiedenen Menschenrechtsrisiken
- UN GCD: Infoportal Menschenrechtliche Sorgfalt mit Sektorfokus auf Automobil, Bekleidung und Textil, IKT und Technologie
- **WWF Water Risk Filters: Information zu Wasserknappheitsrisiken**
- **Environmental Justice Atlas: Informationen zu Umweltverschmutzungen, Verletzungen von Umweltrechten**
- **BMUV-geförderte Studie von Adelphi und Systain: Umweltatlas Lieferketten**
- BMAS (2020): Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft. Branchenstudie zu menschenrechtlichen Risiken
- Bündnis für nachhaltige Textilien: Infopapiere zu diversen Themen im Textil- und Bekleidungssektor
- Drive Sustainability: Raw Material Outlook mit Hintergrundinformationen zu rohstoffspezifischen Risiken
- UN Guiding Principles Reporting Framework

### OECD-Branchenleitfäden

- OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct
- OECD (2012): OECD Guidance for Responsible supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas
- OECD/FAO (2016): OECD FAO Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains
- OECD (2017): OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector



- OECD (2018): OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector
- OECD (2018): Responsible business conduct for institutional investors: Key considerations for due diligence
- OECD (2019): Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting: Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

LPR – Leitungsstab, Presse

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 908-0

E-Mail: [poststelle@bafa.bund.de](mailto:poststelle@bafa.bund.de)

### **Stand**

1. Auflage/August 2022

### **Bildnachweis**

© TheVisualsYouNeed – stock.adobe.com, Titel

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.





[www.bafa.de](http://www.bafa.de)



[twitter.com/BAFA\\_Bund](https://twitter.com/BAFA_Bund)



[youtube.com/Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](https://youtube.com/Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)



[linkedin.com/company/bafa-bund](https://linkedin.com/company/bafa-bund)